



**Haus & Grund[®]
Berlin-Ost e.V.**
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Eigentümerverein Haus & Grund Berlin-Ost e. V. - eingetragen im Vereinsregister -, im Folgenden kurz „Verein“ genannt, ist die Vertretung der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer des Ostteiles von Berlin.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der Belange der Mitglieder durch Beratung und Information in rechtlichen, technisch/bautechnischen, steuerlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sowie eine parteiorientierte und religiöse Betätigung des Vereins sind ausgeschlossen. Der Verein kann sich zur Unterstützung seiner Ziele Einrichtungen und Verbänden anschließen, soweit diese gleiche Zwecke verfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder über ein ähnliches Recht, z. B. Erbbaurecht, verfügen oder eines der vorgenannten Rechte erstreben. Für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Einreichung eines Aufnahmeantrages in Text- oder Schriftform bzw. in elektronischer Form. Binnen eines Monats kann der Vereinsvorstand die Annahme des Antrages widerrufen.
3. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein oder dessen Bestrebungen erworben haben, kann der Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Zahlung der Vereinsbeiträge befreit.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist spätestens sechs Monate vor Jahresschluss schriftlich anzuzeigen,
 - b) durch Tod,

- c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
 - d) durch Widerruf im Sinne des vorstehenden Absatzes 2,
 - e) durch Ausschluss.
Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes
 - aa) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums,
 - bb) bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten,
 - cc) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.
- Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Er soll vor seinem Beschluss den Auszuschließenden und einen Vertreter des Vereinsvorstandes hören.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen.
2. Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen.

§ 5 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. Neu eintretende Mitglieder des Vereins zahlen eine einmalige Beitrittsgebühr, deren Höhe der Vorstand festlegt.
2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und ist für jedes Mitglied jeweils im Januar für das laufende Geschäftsjahr fällig. Jedes im Laufe des Geschäftsjahres neu eintretende Mitglied hat spätestens zwei Wochen nach Aufnahme den anteiligen Jahresbeitrag sowie die Beitrittsgebühr zu zahlen.

3. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft werden – mit Ausnahme von Fällen nach § 3 Abs. 4 d der Satzung – Beiträge nicht erstattet.

§ 6 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Finanzwirtschaft ist nach Grundsätzen äußerster Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen.

Die Mitglieder erhalten über den Rahmen des § 6 hinaus keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es ist nicht zulässig, dass Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Im Übrigen haben die Vorstandmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Vom Vereinsvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Höchstgrenzen des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand

§ 8 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 8 weiteren Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl.

3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit nimmt der Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederver-

sammlungen die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist in der innerhalb eines Monats einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

4. Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

5. Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses verlangt.

6. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und innen allein. Sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

7. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur zur Vertretung befugt, wenn die Verhinderung vom Vorsitzenden angezeigt wurde oder der Vorsitzende objektiv verhindert und auch an der Anzeige gehindert ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorsitzende fest. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere

- a. die Wahl des Vereinsvorstandes,
- b. die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes,
- c. die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand; den diesbezüglichen Antrag können die Rechnungsprüfer stellen,
- d. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e. die Wahl der Rechnungsprüfer,
- f. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g. die Ernennung von Ehrevorsitzenden,
- h. die Änderung der Satzung,
- i. die Auflösung des Vereins.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

- a. das Interesse des Vereins es erfordert oder
- b. zwei Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung muss in Textform unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird die Versammlung durch seinen Stellvertreter oder ein Vorstandsmitglied geleitet; ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben wurden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann der Mitgliederversammlung vom Vereinsvorstand unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.
2. Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen.
3. War in der Versammlung nicht die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
4. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das zuständige Amtsgericht, bei dem der Verein seinen Sitz hat.

§ 13 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, das

Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

1. Mit dem Beitritt nimmt der Verein den vollständigen Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum, Telefon-; Telefaxnummer, sowie Email-Adresse und Art und Umfang des Immobilienbesitzes auf.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert und verarbeitet. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen über Personen werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder und Interessenten) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegen steht.

2. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder:

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederdaten werden nur an ausgewählte Mitglieder ausgehändigt, die diese Kenntnis zur Erfüllung ihrer vom Verein übertragenen satzungsmäßigen Aufgaben benötigen.

3. Der Verein bietet seinen Mitgliedern Fachinformationen Dritter an. Sofern diese von dritter Seite vertrieben werden, übermittelt der Verein Name, Vorname, Adressdaten und Mitgliedsnummer.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten des Mitgliedes gelöscht, mit Ausnahme der Daten der Kassenverwaltung, die gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre aufzubewahren sind.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 17.10.2018